

Vereinbarung

über die Ausgestaltung des gemeinsamen Arbeitgeberservices (AGS) im Rahmen des Leitkonzeptes für die arbeitgeberorientierte Arbeitsvermittlung

zwischen

der Agentur für Arbeit Neuwied

vertreten durch das Vorsitzende Mitglied der Geschäftsführung
Herr Karl-Ernst Starfeld

und

der gemeinsamen Einrichtung des Kreises Neuwied

vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Alois Müller



Die Agentur für Arbeit Neuwied und die Gemeinsame Einrichtung des Landkreises Neuwied (gE) verfügen über einen gemeinsamen in das Kundenzentrum integrierten Arbeitgeber-service (AGS).

1. Die Vermittlerinnen/ die Vermittler im gemeinsamen AGS unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht der Teamleiterin/ des Teamleiters (TL/TLin) im AGS. Diese leitet sich aus der Dienst- und Fachaufsicht der Geschäftsführung der gE ab. Der AGS ist organisatorisch und räumlich grundsätzlich bei der Agentur für Arbeit angesiedelt. Hiervon gegebenenfalls abweichende Regelungen sind vorab mit der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Neuwied abzustimmen.
2. Zu Lasten ihres Finanzbudgets stellt die gE dem AGS drei Vermittlungsfachkräfte zur Verfügung. Die namentliche Nennung der arbeitgeberorientierten Vermittlerinnen/ Vermittler (AGoV) erfolgt durch die Geschäftsführung der gE. Der teaminterne Verantwortungsbereich wird durch die/ den fachlich verantwortliche/n TL/TLin AGS festgelegt. Die TL/TLinnen Markt und Integration der gE und die TL/TLinnen AGS der Agentur für Arbeit Neuwied stimmen im Einzelfall erforderliche Steuerungsmaßnahmen zur Zielerreichung nach Nr. 6 ab. Diese werden schriftlich dokumentiert.
3. Das Handbuch für den gemeinsamen AGS und die dazu erstellten Arbeitshilfen beschreiben den Rahmen der arbeitgeberorientierten Arbeit in der BA (Grundlagen, Strategie, Aufbauorganisation usw.) und geben darüber hinaus Empfehlungen zur Ausgestaltung der Geschäftsprozesse. Darauf basierend gelten folgende Regelungen für einen Direktkontakt zwischen den arbeitnehmerorientierten Vermittlern/innen (ANoV) bzw. Fallmanager/innen (PAP/ FM) der gE und Arbeitgebern:
 - Ein Direktkontakt ist jederzeit möglich, wenn kein VerBIS-Datensatz vorhanden ist, der AG somit nicht in der persönlichen Betreuung des AGS steht und es keinen aktuellen Kontakt des AG-S zum AG gibt.
 - Ein Direktkontakt ist ebenfalls jederzeit möglich, wenn zwar ein VerBIS-Datensatz vorhanden ist, der AG somit in der persönlichen Betreuung des AGS steht aber innerhalb des letzten Jahres kein Kontakt zum AG bestand.
 - Ein Direktkontakt mit einem Personaldienstleister, ist ohne Absprache möglich, wenn dessen Betriebssitz oder Niederlassung außerhalb des AA-Bezirks liegt, der Arbeitsort im Stellenangebot sich jedoch in unserem AA-Bezirk befindet.
 - In allen anderen Fällen erfolgt zunächst die Absprache mit dem verantwortlichen AGoV.
 - Jeder Kontakt (z. B. Fragen der Förderung) ist in zBtr zu dokumentieren und der AG-S ist zu informieren.
4. Die grundlegenden Qualitätsstandards für die Annahme und die Besetzungsverfahren gemeldeter Arbeits- und Ausbildungsstellen (Stellenangebote) und deren Besetzung lauten:
 - a) Für die Koordination der Arbeitgeberbetreuung, die Akquise, das Erfassen, Pflegen und den Abschluss von Stellenangeboten in VerBIS ist ausschließlich der integrierte AGS verantwortlich. Dies gilt für alle Stellenangebote mit Ausnahme von Arbeitsgelegenheiten nach dem SGB II. Die gE stellt sicher, dass Stellenangebote für die vorgenannten Arbeitsgelegenheiten und die Bürgerarbeit in VerBIS mit den entsprechenden Kennzeichnungen versehen sind.

- b) Gehen Stellenangebote schriftlich bei der gE ein, werden diese sofort an den verantwortlichen AGS weitergeleitet. Bei Arbeitgebern, die in der gE telefonisch ein Stellenangebot aufgeben möchten, sind die Grunddaten aufzunehmen (Name des Betriebs, Name des Ansprechpartners im Betrieb, Telefonnummer, Anliegen –z.B.: Stellenangebot für Elektriker). Dem Arbeitgeber wird der regional verantwortliche AGoV namentlich benannt und ein verbindlicher Rückrufzeitraum vereinbart. Die Grunddaten sind per Mail, Telefon oder Fax an die/ den verantwortliche/n AGoV im AGS weiterzuleiten. Von dort erfolgen die vereinbarte Rückmeldung beim Arbeitgeber und die Aufnahme des Stelleangebotes in VerBIS.
 - c) Im Rahmen ihrer ganzheitlichen Akquise akquirieren die AGS-Vermittler auch Stellenangebote für geringfügige Beschäftigungen (so genannte 450,- € - Jobs). Sie werden vom AGS in VerBIS erfasst und umgehend per Mail an die ANoV der gE weitergeleitet.
 - d) Wird einer Fachkraft der gE bekannt, dass ein Stellenbesetzungsverfahren abgeschlossen ist, ist der AGS unverzüglich zu informieren.
5. Bei den Bewerber-Suchläufen unterstützen die ANoV/FM die AGoV durch *aktive* SteA-Suchläufe und erstellen Vermittlungsvorschläge nach Eignungsgesichtspunkten. Es erfolgt keine Ausgabe von Listen oder "Hardcopies" von Stellenangeboten an Bewerber, weil eine erfolgreiche Stellenbesetzung damit nicht abgebildet werden kann.
 6. Es ist Ziel für das Jahr 2015 im Kreis Neuwied einen **Bewerberanteil von 25 %** aus dem Rechtskreis SGB II bei der erfolgreichen Stellenbesetzung zu erreichen. Der Anteil wird aus dem Quotienten der erfolgreich besetzten Stellen im Kreis Neuwied ohne Personaldienstleister und den Bewerbern aus dem Rechtskreis SGB II mit Wohnort im AA-Bezirk Neuwied ermittelt. Die Nachhaltung der Ergebnisentwicklung erfolgt durch Auswertung der Tabelle "ebS nach Rechtskreis Bewerber und Region Bewerber" vom Teamleiter AGS.
 7. Der/ die Führungsunterstützungsberater/in (FUBin) stellt den Geschäftsführungen (GF) SGB II und III, dem BL/ der BLin, den TL/TLin AGS und den TL/TLinnen Markt & Integration monatlich das Tableau "Erfolgreiche Vermittlungsvorschläge" zur und die Tabelle "ebS nach Rechtskreis Bewerber und Region Bewerber" per Mail zur Verfügung.
 8. Pro Tertial findet eine Ergebnisbesprechung zwischen der Geschäftsführung der gE, den TL/TLinnen Markt & Integration, der/m FUBin, der/m BLin der Agentur und den TL/TLin AGS statt. Optional nimmt die GF SGB III an den Besprechungen teil. Für 2015 sind dies 18.05.2015, 21.09.2015 und 25.01.2016 (Jahresabschluss). Daraus resultierende Steuerungsmaßnahmen werden durch die TL/TLinnen AGS und Markt & Integration dokumentiert und überwacht. Das Berichtsformat an die Geschäftsführungen wird dabei ebenfalls festgelegt.
 9. Förderangebote an Arbeitgeber durch den AGoV erfolgen nur nach Rücksprache mit dem zuständigen ANoV/ FM.
 10. Die ANoV/ FM in den gE veranlassen eigenverantwortlich alle Einwilligungen und administrativen Arbeiten, wie Eingabe in VerBIS bzw. CoSach, Ausgabe der erforderlichen Vordrucke etc. Für die Durchführung einer Maßnahme bei einem Arbeitgeber (MAG) gilt: Umgehend nach der Einwilligung in ein MAG informiert der veranlassende PAP/ FM den verantwortlichen AGoV. Inhalt der Informationen sind der Name des Arbeitgebers, die Kundennummer des/r Bewerbers/in, der Zeitraum und die Art der Tätigkeit. Der AGoV überwacht das Ergebnis der MAG. Wird der Bewerber nicht übernommen, setzt sich der

AGoV mit dem Arbeitgeber wegen der Klärung eines weiteren Arbeitskräftebedarfs in Verbindung.

11. Auf der Basis der spezifischen Kenntnisse über die Verhältnisse in den Betrieben informieren die AGoV im Bedarfsfall über die mögliche Förderung von Arbeitsplätzen nach § 16e SGB II.
12. Zwischen dem AGS und den ANoV/ FM der gE erfolgt darüber hinaus halbjährlich ein Informationsaustausch über die Entwicklung auf dem Arbeits- und Ausbildungsmarkt sowie die Entwicklung in den Branchen. Die Umsetzungsverantwortung (Termin, Inhalte) tragen die TL/TLinnen Markt & Integration der gE.
13. Die zwischen den TL M&I und AGS vereinbarten Besprechungsformate (inklusive der vor-Ort-Präsenz der AGoV in den JC) werden umgesetzt. Für konkrete Nachhaltung sind die jeweiligen Teamleiter/innen verantwortlich.
14. Die Öffentlichkeitsarbeit des AGS erfolgt durch die Agentur für Arbeit und, soweit Belange der gE betroffen sind, in Absprache mit dieser.
15. Die Vereinbarungspartner unterrichten sich gegenseitig, wenn sich Änderungen ihrer Verfahren, Qualitätsstandards, Zuständigkeiten oder gesetzlichen / ermessenssteuernden Regelungen in Förderangelegenheiten für Arbeitgeber ergeben.
16. Für arbeitsmarktpolitische Stellungnahmen zum Arbeitsgenehmigungsverfahren ist der AGS zuständig.
17. Die gE des Landkreises Neuwied hat ab 01.01.2011 die Ausbildungsstellenvermittlung an die Agentur für Arbeit Neuwied übertragen.
18. **Gültigkeit und Nebenabreden:** Diese Vereinbarung ist gültig bis eine neue Vereinbarung abgeschlossen oder diese aufgehoben wird. Nebenabreden auf der Basis dieser Vereinbarung müssen schriftlich vereinbart werden.

Agentur für Arbeit Neuwied

Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung

Karl-Ernst Starfeld

Neuwied, den .05.2015

GEMEINSAME EINRICHTUNG des Landkreises Neuwied

Der Geschäftsführer

Alois Müller

Neuwied, den .05.2015